

Haushaltssatzung der Gemeinde Büttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.425.100,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.368.300,00 € |
| einem Jahresüberschuss von | 56.800,00 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.404.300,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 3.253.100,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 127.600,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.274.500,00 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 € Die Genehmigung der Gemeindeversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindeversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Büttel, den 08.12.2020

(Bürgermeister)